KANTON AARGAU

Obergericht
Beschwerdekammer in Strafsachen

SBK.2026.320
(ST.2025.522)
Art. 415

Entscheid vom 27. Oktober 2026

Besetzung	Oberrichter Richli, Präsident Oberrichterin Schär Oberrichter Giese Gerichtsschreiberin Toebak
Beschwerde-führer	***A._____,*** […] […] z.Zt.: [Gefängnis] amtlich verteidigt durch Rechtsanwalt Philipp Müller, […]
Beschwerde-gegnerin	***Kantonale Staatsanwaltschaft,*** Tellistrasse 81, 5001 Aarau
Anfechtungs-gegenstand	Verfügung der Kantonalen Staatsanwaltschaft vom 6. August 2026 betreffend Besuchs- und Telefonbewilligungen in der Strafsache gegen A._____

Die Beschwerdekammer entnimmt den Akten:

1.
1.1.
Die Kantonale Staatsanwaltschaft führt nach Übernahme des Verfahrens von der Staatsanwaltschaft Brugg-Zurzach gegen A._____ (fortan: Beschwerdeführer) eine Strafuntersuchung wegen strafbarer Handlungen gegen die sexuelle Integrität, die Freiheit, Leib und Leben, die Ehre und den Geheim- und Privatbereich sowie das Betäubungsmittelgesetz. Der Beschwerdeführer wurde am 22. August 2025 festgenommen und befindet sich seither in Untersuchungshaft.

1.2.
Die Staatsanwaltschaft Brugg-Zurzach erteilte B._____ (Mutter des Beschwerdeführers) am 7. September 2025 eine Dauerbesuchsbewilligung unter Auflagen. C._____ (Bruder des Beschwerdeführers) erhielt am 30. September 2025 eine Einzelbesuchsbewilligung. Die Kantonale Staatsanwaltschaft, auf die das Verfahren in der Zwischenzeit übertragen wurde, erteilte D._____ (Grossmutter des Beschwerdeführers) am 24. November 2025 eine Dauerbesuchsbewilligung unter Auflagen. Sämtliche Anträge auf eine Besuchsbewilligung von E._____ (Vater des Beschwerdeführers; datierend vom 2. Oktober 2025, 12. Dezember 2025, 15. Januar 2026, 17. Februar 2026 und 19. Mai 2026) sowie weitere Anträge des Bruders des Beschwerdeführers (datierend vom 15. Januar 2026, 17. Februar 2026, 24. März 2026 und 2. April 2026) blieben unbeantwortet. Zudem stellte die Religionsgemeinschaft […] zwei Anträge, datierend vom 6. Januar 2026 und 9. März 2026, auf Dauerbesuchsbewilligung für einen Seelsorger. Diese blieben ebenfalls unbeantwortet (UA, Ordner 3, Registerblatt 4, Unterregister 5).

2.
2.1.
Mit Gesuch vom 29. Juli 2026 ersuchte der Beschwerdeführer die Kantonale Staatsanwaltschaft um Gewährung von Hafterleichterungen. Ihm seien unbeaufsichtigte Besuche zu bewilligen, Besuchsbewilligungen ohne einschränkende Auflagen, namentlich ohne Trennscheibe, zu erteilen und mit bewilligten Besuchspersonen unüberwachte Telefonate zu bewilligen.

2.2.
Mit Verfügung vom 6. August 2026 wies die Kantonale Staatsanwaltschaft das Gesuch des Beschwerdeführers ab.

3.
3.1.
Am 25. August 2026 erhob der Beschwerdeführer gegen die ihm am 15. August 2026 zugestellte Verfügung vom 6. August 2026 bei der

Beschwerdekammer in Strafsachen des Obergerichts des Kantons Aargau Beschwerde mit folgenden Anträgen:

" 1.
Die Verfügung der Kantonalen Staatsanwaltschaft Aargau vom 6. August 2026 betr. Ablehnung Antrag auf Hafterleichterung in der Strafuntersuchung ST.2025.522 sei aufzuheben.

2.
Dem Beschwerdeführer seien folgende Hafterleichterungen zu bewilligen:

a.)
Unbeaufsichtigte Besuche seiner Angehörigen (namentlich: B._____ [Mutter], E._____ [Vater], C._____ [Bruder] und D._____ [Grossmutter]) ohne Trennscheibe;

b.)
dauerhafte Besuchsbewilligungen für die Angehörigen (gemäss Ziffer 2.a. hiervor) ohne einschränkende Auflagen;

c.)
regelmässige, unüberwachte Telefonate mit den besuchsberechtigten Angehörigen gemäss Ziffer 2.a. hiervor.

3.
Eventualiter seien dem Beschwerdeführer die gemäss Ziffer 2 hiervor beantragten Erleichterungen unter Auflagen, namentlich unter Aufsicht bzw. Überwachung, zu gestatten.

4.
Subeventualiter sei die Sache zur neuen Beurteilung und rechtsgenügenden Begründung an die Beschwerdegegnerin zurückzuweisen.

5.
Unter Kosten- und Entschädigungsfolgen (zzgl. MwSt.) zulasten der Staatskasse."

3.2.
Mit Beschwerdeantwort vom 18. September 2026 beantragte die Kantonale Staatsanwaltschaft die kostenfällige Abweisung der Beschwerde.

3.3.
Der Beschwerdeführer reichte am 30. September 2026 eine Stellungnahme ein.

Die Beschwerdekammer zieht in Erwägung:

1.
Gegen Verfügungen und Verfahrenshandlungen der Staatsanwaltschaft ist nach Art. 393 Abs. 1 lit. a StPO die Beschwerde zulässig. Die vorliegende Beschwerde richtet sich gegen die Verfügung der Kantonalen Staatsanwaltschaft vom 6. August 2026, mit welcher das Gesuch des Beschwerdeführers um Gewährung von Hafterleichterungen abgewiesen wurde. Dabei handelt es sich trotz fehlender Rechtsmittelbelehrung um eine Verfügung. Beschwerdeausschlussgründe gemäss Art. 394 StPO liegen nicht vor. Auch die übrigen Eintretensvoraussetzungen sind erfüllt und geben zu keinen Bemerkungen Anlass. Auf die form- und fristgerecht erhobene Beschwerde (Art. 396 Abs. 1 i.V.m. Art. 385 Abs. 1 StPO) ist einzutreten.

2.
2.1.
Die Kantonale Staatsanwaltschaft wies das Gesuch um Hafterleichterungen vom 29. Juli 2026 mit der Begründung ab, es bestehe nach wie vor Kollusionsgefahr. Dem Beschwerdeführer werde wiederholte Einflussnahme auf die Geschädigten vorgeworfen. Vor diesem Hintergrund sei nicht auszuschliessen, dass der Beschwerdeführer erneut versuchen könnte, auf Geschädigte einzuwirken.

Der Beschwerdeführer machte dagegen beschwerdeweise geltend, die Strafuntersuchung gegen ihn sei weit fortgeschritten. Es seien alle (mutmasslich) Geschädigten sowie Zeugen parteiöffentlich befragt und alle (technischen) Auswertungen abgeschlossen. Überdies sei er im Wesentlichen geständig. Der Sachverhalt habe präzise abgeklärt werden können. Dennoch erlaube die Kantonale Staatsanwaltschaft ihm nur sehr eingeschränkte und restriktive Besuche im Gefängnis. Die Besuchsbewilligungsgesuche seines Vaters und seines Bruders seien abgewiesen worden. Auch werde ihm der Besuch eines Geistlichen verwehrt. Die Kantonale Staatsanwaltschaft begründe dies nicht rechtsgenüglich. Zudem sei die Feststellung aktenwidrig, dass er "über einen längeren Zeitraum" kolludiert habe. Es fehle an konkreten Anhaltspunkten für die fortbestehende Kollusionsgefahr. Eine theoretische Kollusionsgefahr genüge gemäss der bundesgerichtlichen Rechtsprechung nicht. Des Weiteren fehle es in der angefochtenen Verfügung an der Darlegung eines Kausalzusammenhangs zwischen den beantragten Kontakten zu seinen Angehörigen und einer Verdunkelungshandlung. Die vollständige Verweigerung sämtlicher beantragter Hafterleichterungen sei sodann gestützt auf das Verhältnismässigkeitsprinzip nicht gerechtfertigt. Es hätten mildere Mittel geprüft werden müssen.

2.2.
Mit Beschwerdeantwort hielt die Kantonale Staatsanwaltschaft dagegen, es bestünden nach wie vor konkrete und erhebliche Anhaltspunkte für die

Gefahr, dass der Beschwerdeführer bei einer Erweiterung seiner Kontaktmöglichkeiten auf Geschädigte, Auskunftspersonen oder andere Beweismittel unmittelbar oder mittelbar Einfluss nehme und dadurch die unverfälschte Sachverhaltsermittlung beeinträchtigen könnte. Dem Beschwerdeführer werde vorgeworfen, mehr als zehn Frauen über einen längeren Zeitraum teilweise mehrfach betäubt und anschliessend sexuell missbraucht bzw. vergewaltigt zu haben. Der Nachweis dieser Vorwürfe hänge in erheblichem Umfang von den Aussagen der Geschädigten ab. Ferner sei das bisherige Verhalten des Beschwerdeführers gegenüber mehreren Geschädigten zu berücksichtigen, wonach er sie über mehrere Jahre hinweg wiederholt kontaktiert und teilweise erheblich unter Druck gesetzt haben soll, indem er sie mit der Drohung, intime Bilder bzw. Videoaufnahmen zu veröffentlichen, zu einem Verhalten zu bestimmen versucht haben soll. Dies hätten verschiedene Geschädigte ausgesagt und es handle sich dabei um aktenkundige Sachverhaltsdarstellungen. Folglich lägen konkrete Hinweise dafür vor, dass er in der Vergangenheit bereit und in der Lage gewesen sei, mittels Druckmittel das Verhalten der betroffenen Frauen zu beeinflussen. Ausserdem habe der Beschwerdeführer zu Beginn des Strafverfahrens einen Datenträger zerstört, auf dem sich potenzielle Beweise befunden hätten. Auch dies stelle ein konkretes Indiz für seine Bereitschaft dar, auf die Beweislage einzuwirken. Überdies seien die Einvernahmen der Geschädigten mit der ersten Durchführung noch nicht abgeschlossen. Die Kollusionsgefahr könne deshalb nicht bereits verneint werden, weil die betroffenen Personen bereits einmal im Untersuchungsverfahren einvernommen worden seien. Ferner bestünden – jedenfalls in der Vergangenheit – enge Kontakte zwischen mehreren Geschädigten und dem Bruder des Beschwerdeführers und mindestens eine Geschädigte habe auch einen engen Kontakt zu seinem Vater. Dies weise auf objektiv vorhandene Kommunikationswege hin, über welche der Beschwerdeführer versuchen könnte, Botschaften an die Geschädigten weiterzugeben. Diese Möglichkeit sei ernst zu nehmen, ohne dem Bruder und dem Vater selbst eine Kollusionsabsicht zu unterstellen. Vor diesem Hintergrund rechtfertige sich weiterhin ein restriktiv ausgestalteter Besuchsverkehr zu ihnen. Angesichts der fortbestehenden Kollusionsgefahr sei der Kreis der zugelassenen Besucher bewusst eng und auf die engsten Familienangehörigen zu begrenzen. Es könnten derzeit keine weitergehenden Hafterleichterungen gewährt werden und die zugelassenen Besuche seien weiterhin zu überwachen. Zum Eventualantrag sei festzuhalten, dass die Durchführung der Besuche hinter einer Trennscheibe auf die Besuchsräumlichkeiten und damit verbundenen Sicherheitsvorkehrungen zurückzuführen sei und in die Zuständigkeit der jeweiligen Haftanstalt falle. Dies sei somit nicht Gegenstand der vorliegenden Beurteilung. Weiter falle die kollusionsbezogene inhaltliche Überwachung der Gespräche nicht in den Aufgabenbereich des Gefängnispersonals, sondern allein in jenen der Polizei. Auch sei die akustische Aufzeichnung der Besuche mit nachträglicher Kontrolle im Kanton Aargau nicht vorgesehen und nicht gleichermassen geeignet, Kollusionshandlungen zu

verhindern. Die anderen beantragten milderen Massnahmen stellten keine wesentlichen Änderungen gegenüber der bestehenden Regelung des Besuchsregimes dar. Eine förmliche Rückweisung (Subeventualantrag) sei nicht geboten, da die bestehenden Haft- und Besuchsmodalitäten unter Berücksichtigung des jeweiligen Verfahrensstands und der Entwicklung der Kollusionsgefahr ohnehin fortlaufend geprüft würden.

2.3.
Mit Stellungnahme machte der Beschwerdeführer geltend, es sei lediglich zu beurteilen, ob die konkret beantragten Hafterleichterungen betreffend seine nächsten Angehörigen gewährt werden könnten. Das Bestehen des Haftgrunds der Kollisionsgefahr allein rechtfertigte die Einschränkung der Besuchsmodalitäten nicht. Eine Einschränkung der Haftbedingungen müsse sachlich notwendig sein. Massgebend sei, ob konkrete Indizien dafür bestünden, dass er die beantragte Kontaktmöglichkeit zu seinen Angehörigen für Verdunkelungshandlungen missbrauchen würde. Eine theoretische Möglichkeit genüge nicht. Dafür müsse sein Verhalten während des Strafverfahrens und in der Untersuchungshaft berücksichtigt werden und nicht das ihm vorgeworfene Tatgeschehen. Überdies gälten höhere Anforderungen für das Haftregime, je länger die Haft dauere. Er sei bereits über 13 Monate in Untersuchungshaft, ohne dass sich am Haftregime etwas verändert habe. Des Weiteren sei unzutreffend und völlig unbelegt, dass Geschädigte mit seinem Bruder oder seinem Vater in Kontakt stünden. Hinsichtlich der beantragten Besuche ohne Trennscheibe sei überdies darauf hinzuweisen, dass eine "Gabelung" der Zuständigkeiten zwischen Verfahrensleitung und Vollzugsbehörde durch das Bundesgericht verworfen worden sei. Ausserdem habe das Obergericht des Kantons Aargau bereits entschieden, dass die Durchführung von Besuchen in Räumen mit Trennscheibe unverhältnismässig sei, wenn dies aus Gründen des Haftzwecks nicht mehr erforderlich sei. Die Behauptung sei sodann falsch, dass das Bezirksgefängnis Baden nicht anders verfahren könne. Korrekt sei, dass die Räumlichkeiten Besuche in beiden Formen zuliessen. Auch könne das Risiko von "verschlüsselten oder für die überwachende Person in ihrer Bedeutung nicht erkennbaren Mitteilungen" nicht mit einer Trennscheibe verringert werden. Schliesslich habe er auch nicht den Wechsel der überwachenden Behörde beantragt, sondern eventualiter die Hafterleichterungen unter Aufsicht bzw. Überwachung zu gestatten. Bei seinem Eventualantrag handle es sich um echte Lockerungen (mildere Massnahmen).

3.
3.1.
3.1.1.
Jede Person hat das Recht auf persönliche Freiheit sowie auf Achtung ihres Privat- und Familienlebens (Art. 10 Abs. 2 und Art. 13 Abs. 1 BV). Das Recht auf Familie ist grundrechtlich gewährleistet (Art. 14 BV, Art. 8 EMRK). Einschränkungen von Grundrechten müssen durch ein öffentliches

Interesse (oder durch den Schutz von Grundrechten Dritter) gerechtfertigt und verhältnismässig sein (Art. 36 Abs. 2 und Abs. 3 BV). Schwere Eingriffe müssen im Gesetz selbst vorgesehen sein (Art. 36 Abs. 1 Satz 2 BV).

Die strafprozessual inhaftierte beschuldigte Person darf in ihrer persönlichen Freiheit nicht stärker eingeschränkt werden, als es der Haftzweck sowie die Ordnung und Sicherheit in der Haftanstalt erfordern (Art. 235 Abs. 1 StPO). Kontakte zwischen der inhaftierten beschuldigten Person und anderen Personen bedürfen der Bewilligung der Verfahrensleitung; Besuche finden wenn nötig unter Aufsicht statt (Art. 235 Abs. 2 StPO). Nach der Praxis des Bundesgerichtes besteht unter den Voraussetzungen von Art. 235 StPO grundsätzlich ein bundesrechtlicher Anspruch auf angemessene Haftbesuche. Mangels entgegenstehender gewichtiger öffentlicher Interessen haben auch strafprozessuale Häftlinge namentlich das Recht auf angemessenen regelmässigen Kontakt zu ihrer Familie. Dies gilt besonders während länger andauernder strafprozessualer Haft und Wegfall von Kollusionsgefahr. Hingegen kann eine Haftbesuchsbewilligung − selbst unter Bewachung und auch gegenüber nahen Angehörigen − grundsätzlich verweigert werden, solange akute Verdunkelungsgefahr besteht (BGE 143 I 241 E. 3.6; Urteil des Bundesgerichts 7B_293/2023 vom 25. September 2023 E. 2.1).

3.1.2.
Die Empfehlung des Europarates Rec (2006) 2 "Freiheitsentzug – Europäische Strafvollzugsgrundsätze 2006", welche vom Bundesgericht bei der Auslegung der massgebenden Grundsätze mitberücksichtigt wird (vgl. Urteil des Bundesgerichts 1B_170/2014 vom 12. Juni 2014 E. 2.2 mit Hinweisen), sieht vor, dass Untersuchungsgefangene in gleicher Weise wie Strafgefangene Besuche empfangen und mit ihrer Familie und anderen Personen in Verbindung treten dürfen, sofern in einem Einzelfall nicht ein konkretes für einen bestimmten Zeitraum geltendes Verbot einer Justizbehörde vorliegt (Ziff. 99 lit. a der Empfehlung). Besuche und sonstige Kontakte können eingeschränkt und überwacht werden, wenn dies unter anderem für noch laufende strafrechtliche Ermittlungen und zur Verhütung von Straftaten erforderlich ist; solche Einschränkungen, auch spezielle, von einer Justizbehörde angeordnete Einschränkungen, müssen jedoch ein annehmbares Mindestmass an Kontakten zulassen (Ziff. 24.2 der Empfehlung).

3.2.
Die Kantonale Staatsanwaltschaft hat die Abweisung des Gesuchs um Gewährung von Hafterleichterungen mit fortbestehender Kollusionsgefahr begründet. Kollusionsgefahr liegt vor, wenn ernsthaft zu befürchten ist, dass die beschuldigte Person jemanden beeinflusst oder auf Beweismittel einwirkt, um so die Wahrheitsfindung zu beeinträchtigen (Art. 221 Abs. 1 lit. b StPO). Verdunkelung kann gemäss der Rechtsprechung insbesondere in der Weise erfolgen, dass sich die beschuldigte Person mit Zeugen, Aus-

kunftspersonen, Sachverständigen oder Mitbeschuldigten ins Einvernehmen setzt oder diese zu wahrheitswidrigen Aussagen veranlasst oder dass sie Spuren und Beweismittel beseitigt. Strafprozessuale Haft wegen Kollusionsgefahr soll verhindern, dass die beschuldigte Person die wahrheitsgetreue Abklärung des Sachverhalts vereitelt oder gefährdet. Die theoretische Möglichkeit, dass sie kolludieren könnte, genügt indessen nicht, um Untersuchungshaft unter diesem Titel zu rechtfertigen. Es müssen vielmehr konkrete Indizien für die Annahme von Verdunkelungsgefahr sprechen. Das Vorliegen des Haftgrundes ist nach Massgabe der Umstände des jeweiligen Einzelfalles zu prüfen. Konkrete Anhaltspunkte für Kollusionsgefahr können sich namentlich ergeben aus dem bisherigen Verhalten der beschuldigten Person im Strafprozess, aus ihren persönlichen Merkmalen, aus ihrer Stellung und ihren Tatbeiträgen im Rahmen des untersuchten Sachverhaltes sowie aus den persönlichen Beziehungen zwischen ihr und den sie belastenden Personen. Bei der Frage, ob im konkreten Fall eine massgebliche Beeinträchtigung des Strafverfahrens wegen Verdunkelung droht, ist auch Art und Bedeutung der von Beeinflussung bedrohten Aussagen bzw. Beweismittel, der Schwere der untersuchten Straftaten sowie dem Stand des Verfahrens Rechnung zu tragen. Je weiter das Strafverfahren vorangeschritten ist und je präziser der Sachverhalt bereits abgeklärt werden konnte, desto höhere Anforderungen sind an den Nachweis von Verdunkelungsgefahr zu stellen (Urteil des Bundesgerichts 7B_301/2024 vom 18. Juni 2024 E. 2.4 mit Hinweisen).

3.3.

3.3.1.

Der Beschwerdeführer befindet sich seit August 2025 wegen dringenden Tatverdachts auf strafbare Handlungen gegen die sexuelle Integrität, die Freiheit, Leib und Leben, die Ehre und den Geheim- und Privatbereich sowie das Betäubungsmittelgesetz und aufgrund bejahter Kollusions- und Wiederholungsgefahr in Untersuchungshaft. Mit Verfügung des Zwangsmassnahmengerichts des Kantons Aargau vom 26. Mai 2026 (Verfahrensnummer HA.2026.271; Beschwerdeantwortbeilage) wurde die Untersuchungshaft zuletzt bis zum 22. November 2026 verlängert. Zum besonderen Haftgrund der Kollusionsgefahr erwog das Zwangsmassnahmengericht des Kantons Aargau in E. 6.2.3, es sei noch eine weitere Geschädigte (F._____) identifiziert worden, welche aber noch nicht habe parteiöffentlich befragt werden können, es stehe noch die Identifizierung einer Geschädigten namens "G._____" aus und die IT-Auswertungen seien noch nicht abgeschlossen. Die Kollusionsgefahr sei deshalb zu bejahen, weil zu befürchten sei, dass der Beschwerdeführer – im Falle einer Haftentlassung – mit den Geschädigten in Kontakt trete, um möglicherweise auf sie einzuwirken. Diese Verfügung vom 26. Mai 2026 wurde nicht angefochten. Die Kantonale Staatsanwaltschaft durfte grundsätzlich auf die genannte Verfügung verweisen.

3.3.2.
Beim Strafverfahren gegen den Beschwerdeführer handelt es sich um ein komplexes und umfangreiches Verfahren. Ihm wird von mindestens zehn Frauen vorgeworfen, sie teilweise mehrfach betäubt, anschliessend sexuell missbraucht bzw. vergewaltigt sowie Foto- und Videoaufnahmen der sexuellen Handlungen gemacht zu haben, mit denen er sie nachträglich über Jahre hinweg erpresst haben soll. Diese Vorwürfe wiegen sehr schwer. Die Beweismittel bestehen hauptsächlich aus den Aussagen der Geschädigten – da es sich vor allem um "Vier-Augen-Delikte" handelt – sowie aus den Auswertungen von Textnachrichten sowie der sichergestellten Datenträger des Beschwerdeführers, auf denen u. a. Foto- und Videoaufnahmen der sexuellen Handlungen mit den Geschädigten gefunden wurden. Sowohl in Bezug auf die Geschädigten als auch die elektronischen Datenträger besteht eine konkrete Gefahr von Beeinflussung bzw. Beseitigung noch nicht entdeckter Beweismittel. Seit der letzten Haftprüfung konnte zwar die parteiöffentliche Einvernahme mit F._____ durchgeführt werden (Einvernahmeprotokoll von F._____ vom 1. Juli 2026; UA, Ordner 6, Registerblatt 6, Unterregister 8). Ob die Identifizierung der möglicherweise weiteren Geschädigten "G._____" sowie die Auswertung aller technischer Daten inzwischen abgeschlossen sind, ergibt sich nicht aus den Akten. Die Kantonale Staatsanwaltschaft wies zudem zu Recht darauf hin, dass Verfahren der vorliegenden Art – in denen die Tatvorwürfe weitgehend auf Aussagen der Verfahrensbeteiligten beruhen – regelmässig mehrere Einvernahmen der Geschädigten erfordern. Die Kollusionsgefahr ist daher durch die erstmalige parteiöffentliche Einvernahme der Geschädigten noch nicht beseitigt und seit dem letzten Haftprüfungsverfahren zudem unverändert.

3.3.3.
Die Gefahr, dass der Beschwerdeführer in Freiheit versuchen könnte, die Geschädigten zu kontaktieren und zu seinen Gunsten zu beeinflussen, wurde sowohl vom Zwangsmassnahmengericht des Kantons Aargau als auch von der Beschwerdekammer in Strafsachen des Obergerichts des Kantons Aargau mit Entscheid SBK.2026.95 vom 31. März 2026 (vgl. E. 4.4) bejaht. Mehrere Geschädigte gaben schliesslich anlässlich ihrer parteiöffentlichen Einvernahmen an, während mehrerer Jahre wiederholt vom Beschwerdeführer kontaktiert und erpresst worden zu sein (vgl. Einvernahmeprotokoll von H._____ vom 24. Februar 2026, S. 19–22; Einvernahmeprotokoll von I._____ vom 9. Oktober 2025, S. 11; Einvernahmeprotokoll von J._____ vom 27. Mai 2026, S. 8–10; Einvernahmeprotokoll von K._____ vom 26. Juni 2026, S. 2 f., 19; Ordner 6, Registerblatt 6, Unterregister 1, 3, 6 und 9). Ebenso wurde zu Recht eine Kollusionsgefahr in Bezug auf die auf Datenträgern gespeicherte Beweise angenommen, nachdem der Beschwerdeführer zu Beginn des Verfahrens einen USB-Stick zerstört haben soll. Die konkrete Kollusionsgefahr ist damit gegeben.

3.3.4.
Vorliegend ist jedoch die Frage zu prüfen, ob der Beschwerdeführer das Besuchsrecht seiner Familienangehörigen dazu missbrauchen könnte, Kollusionshandlungen vorzunehmen oder durch sie umsetzen zu lassen. In diesem Zusammenhang ist festzuhalten, dass die Kantonale Staatsanwaltschaft den Vater sowie den Bruder des Beschwerdeführers noch nicht zur Sache einvernommen hat. Demgegenüber wurde seine Mutter bereits durch die Kantonspolizei Aargau im Auftrag der Kantonalen Staatsanwaltschaft einvernommen (Einvernahmeprotokoll von B._____ vom 7. April 2026; UA, Ordner 6, Registerblatt 6, Unterregister 11). Es ist weiter aktenkundig, dass seine Eltern und sein Bruder zumindest einzelne Geschädigte kennen. So handelt es sich zum Teil um Ex-Freundinnen des Beschwerdeführers, welche seine Familie kennengelernt hätten (Einvernahmeprotokoll von L._____ vom 9. Oktober 2025, S. 6, und Einvernahmeprotokoll von F._____ vom 1. Juli 2026, S. 5 f.; UA, Ordner 6, Registerblatt 6, Unterregister 2 und 8) oder um alte Schulkameradinnen, welche auch mit dem Bruder des Beschwerdeführers in die Schule gegangen seien (Einvernahmeprotokoll von M._____ vom 2. Juni 2026, S. 12; UA, Ordner 6, Registerblatt 6, Unterregister 7). Ein aktueller enger Kontakt zwischen Geschädigten und den Familienangehörigen des Beschwerdeführers ist hingegen nicht erwiesen. Nach den Akten scheint der Beschwerdeführer ausserdem ein enges Verhältnis zu seinen Familienangehörigen zu pflegen. So bat er seinen Bruder anlässlich des einzigen Haftbesuches, darauf zu achten, dass immer etwas Geld auf seinem Bankkonto sei, weil das Abonnement von Google Drive darüber laufe und er sonst seine darauf gespeicherten Bilder verlieren würde (vgl. E-Mail der Kantonspolizei Aargau vom 2. Oktober 2025; UA, Ordner 3, Register-blatt 4, Unterregister 5). Unter diesen Umständen besteht die konkrete Gefahr, dass der Beschwerdeführer versuchen könnte, über seine Familienangehörigen auf die Geschädigten einzuwirken oder sie zu Kollusionshandlungen in Bezug auf noch nicht entdeckte Beweismittel zu veranlassen. Angesichts der Gesamtumstände, namentlich der sehr schweren Vorwürfe gegen den Beschwerdeführer und des grossen öffentlichen Interesses an der ungestörten Aufklärung der Straftaten, überwiegt dieses Interesse das persönliche Interesse des Beschwerdeführers an einem unüberwachten Kontakt mit seinen Familienangehörigen. Ein unbeaufsichtigtes Besuchsrecht bzw. Telefonrecht der Angehörigen des Beschwerdeführers fällt daher ausser Betracht. Die Beschwerde ist betreffend Antrag-Ziff. 2 abzuweisen.

3.4.
3.4.1.
Unter Berücksichtigung des Verhältnismässigkeitsprinzips sind der Eventual- und der Subeventualantrag (Ziff. 3 und 4) zu prüfen, wonach das beantragte Besuchsrecht unter Auflagen, namentlich unter Aufsicht bzw. Überwachung, zu gewähren respektive die Sache zur neuen Beurteilung an die Kantonale Staatsanwaltschaft zurückzuweisen seien. Da die Mutter

und die Grossmutter des Beschwerdeführers bereits über eine Dauerbesuchsbewilligung unter Auflagen verfügen, betrifft diese Prüfung hauptsächlich den Vater und den Bruder des Beschwerdeführers.

3.4.2.
Mit Verfügungen vom 7. September 2025 bzw. 24. November 2025 wurden der Mutter und der Grossmutter des Beschwerdeführers bereits Dauerbesuchsbewilligungen unter Auflagen erteilt (UA, Ordner 3, Registerblatt 4, Unterregister 5). Als Auflagen wurden eine Überwachung des Gesprächs durch Polizeiangehörige, das Verbot von Gesprächen über die laufende Untersuchung, die vorgängige Absprache mit dem polizeilichen Sachbearbeiter, eine Besuchsdauer von 30 Minuten sowie die Durchführung des Besuchs hinter einer Trennscheibe angeordnet. Entgegen der Auffassung des Beschwerdeführers hat die Kantonale Staatsanwaltschaft damit bereits mildere Massnahmen geprüft und umgesetzt. Soweit ersichtlich, haben sich diese Besuchsmodalitäten bislang bewährt. Den Akten lässt sich nicht entnehmen, weshalb die Kantonale Staatsanwaltschaft eine Dauerbesuchsbewilligung unter entsprechenden Auflagen dem Vater bzw. dem Bruder des Beschwerdeführers verweigert respektive weshalb sie deren Anträge auf eine Besuchsbewilligung zunächst unbeantwortet liess und schliesslich mit der angefochtenen Verfügung endgültig abwies. Die Kantonale Staatsanwaltschaft hat auch nicht dargelegt, inwiefern eine unterschiedliche Behandlung der Mutter und der Grossmutter gegenüber dem Vater und dem Bruder des Beschwerdeführers gerechtfertigt sein soll. Vor diesem Hintergrund ist nicht nachvollziehbar, weshalb ein entsprechendes Besuchsrecht mit ausdrücklichem Hinweis darauf, dass bei Verstoss gegen die Auflagen der Besuch unverzüglich abgebrochen und die Besuchsbewilligung entzogen werde, nicht auch für den Vater und den Bruder des Beschwerdeführers geeignet sein soll, um der konkreten Kollusionsgefahr wirksam zu begegnen. Die Kantonale Staatsanwaltschaft hat folglich zu prüfen, ob ein entsprechendes Besuchsrecht auch für sie angeordnet werden könnte. Schliesslich sind der Vater und der Bruder des Beschwerdeführers als enge Angehörige auch vom Grundrecht auf Achtung des Privat- und Familienlebens umfasst. Aufgrund der – wie unter E. 3.6 hiernach aufgezeigten – Rückweisung der Sache zur neuen Beurteilung kann letztlich offenbleiben, ob eine Gehörsverletzung (Verletzung der Begründungspflicht) der Kantonalen Staatsanwaltschaft – wie vom Beschwerdeführer gerügt – in der angefochtenen Verfügung gegeben ist. Dennoch ist darauf hinzuweisen, dass das Gesuch des Beschwerdeführers vom 29. Juli 2026 (Beschwerdebeilage 3) ebenfalls sehr kurz gehalten ist und darin in Bezug auf die Geltendmachung des Wegfalls bzw. der massgeblichen Relativierung der Kollusionsgefahr lediglich auf die Dauer der Untersuchungshaft und den fortgeschrittenen Verfahrensstand verwiesen wurde. Konkrete Ausführungen hinsichtlich des Besuchsrechts seiner Angehörigen, insbesondere hinsichtlich der bisher unbeantworteten Anträge auf Besuchsbewilligungen seines

Vaters und seines Bruders, unterliess der Beschwerdeführer darin vollständig.

3.4.3.
Im Weiteren ist die Durchführung des Besuchsrechts – dies gilt auch für die Mutter und Grossmutter des Beschwerdeführers – hinter einer Trennscheibe mit Blick auf den Haftzweck geboten, denn dadurch kann ein körperlicher Kontakt ausgeschlossen werden und somit die heimliche Übergabe von Briefen oder das Unterlaufen der Gesprächsüberwachung, etwa durch Flüstern, verhindert werden. Überdies ist eine blosse Aufzeichnung der Gespräche mit nachträglicher Kontrolle nicht gleichermassen geeignet. Zwar vermag es eine allfällige Kollusionshandlung im Nachhinein feststellbar zu machen, nicht aber bereits im Zeitpunkt ihrer Vornahme zu verhindern.

3.4.4.
Ein überwachtes Telefonrecht des Beschwerdeführers ist sodann nicht geboten. Die Kontakte eines Beschuldigten in Untersuchungshaft mit der Aussenwelt haben sich in erster Linie durch das Besuchsrecht zu verwirklichen. Überdies steht ihm auch der grundsätzlich uneingeschränkte Briefverkehr zu, um mit seinen Angehörigen zu korrespondieren. Daher hat er keinen Anspruch auf die Benutzung des Telefons (vgl. Urteil des Bundesgerichts 1B_17/2015 vom 18. März 2015 E. 3.4 mit weiteren Hinweisen). Der Beschwerdeführer legt vorliegend auch keine Gründe dar, weshalb er zusätzlich zum oder anstelle des Besuchsrechts einen telefonischen Kontakt mit seinen Familienangehörigen benötigt. Dieser Antrag ist somit abzuweisen.

3.5.
Die Anträge des Beschwerdeführers beziehen sich ausschliesslich auf seine Angehörigen (Mutter, Vater, Bruder und Grossmutter). Hingegen beantragte er keine Besuchsbewilligung für einen Seelsorger der Religionsgemeinschaft […]. Entsprechende Ausführungen dazu erübrigen sich.

3.6.
Zusammengefasst ist festzuhalten, dass im jetzigen Verfahrensstadium weiterhin eine konkrete Kollusionsgefahr auch im Zusammenhang mit dem Besuchsrecht seiner Familienangehörigen besteht. Ein uneingeschränktes und unüberwachtes Besuchsrecht respektive eine Telefonbewilligung für unüberwachte Anrufe fällt daher ausser Betracht. Die angefochtene Verfügung erweist sich jedoch insoweit als unverhältnismässig sowie unvollständig, als sie einen Besuch des Vaters und des Bruders des Beschwerdeführers gänzlich ausschliesst, ohne eine geeignete mildere Massnahme ernsthaft zu prüfen. Die Beschwerde ist daher teilweise gutzuheissen. Die angefochtene Verfügung ist aufzuheben und die Sache zur neuen Entscheidung im Sinne der Erwägungen an die Kantonale Staatsanwaltschaft

zurückzuweisen. Diese wird die Besuchsbewilligungen unter geeigneten Auflagen zu regeln haben. Im Übrigen ist die Beschwerde abzuweisen.

4.
4.1.
Die Kosten des Beschwerdeverfahrens tragen die Parteien nach Massgabe ihres Obsiegens oder Unterliegens (Art. 428 Abs. 1 StPO). Ausgangsgemäss sind die Kosten zur Hälfte dem Beschwerdeführer aufzuerlegen und im Übrigen auf die Staatskasse zu nehmen.

4.2.
Die Entschädigung des amtlichen Verteidigers des Beschwerdeführers wird am Ende des Strafverfahrens von der dannzumal zuständigen Instanz festzulegen sein (Art. 135 Abs. 2 StPO).

Die Beschwerdekammer entscheidet:

1.
Die Verfügung der Kantonalen Staatsanwaltschaft vom 6. August 2026 wird in teilweiser Gutheissung der Beschwerde aufgehoben und die Sache zu neuer Entscheidung im Sinn der Erwägungen an die Kantonale Staatsanwaltschaft zurückgewiesen.

2.
Im Übrigen wird die Beschwerde abgewiesen.

3.
Die obergerichtlichen Verfahrenskosten, bestehend aus einer Gerichtsgebühr von Fr. 1'000.00 sowie den Auslagen von Fr. 42.00, zusammen Fr. 1'042.00, werden dem Beschwerdeführer zur Hälfte mit Fr. 521.00 auferlegt. Die restlichen Kosten des obergerichtlichen Verfahrens werden auf die Staatskasse genommen.

Zustellung an:
[…]

Rechtsmittelbelehrung für die Beschwerde in Strafsachen (Art. 78 ff., Art. 90 ff. BGG)

Gegen Entscheide, die das Verfahren abschliessen, kann **innert 30 Tagen**, von der schriftlichen Eröffnung der vollständigen Ausfertigung des Entscheides an gerechnet, die Beschwerde an das Schweizerische Bundesgericht erhoben werden. Dieselbe Beschwerde kann erhoben werden gegen selbständig eröffnete Vor- und Zwischenentscheide, wenn diese einen nicht wiedergutzumachenden Nachteil bewirken können oder wenn die Gutheissung der Beschwerde sofort einen Endentscheid herbeiführen und damit einen bedeuten-

den Aufwand an Zeit oder Kosten für ein weitläufiges Beweisverfahren ersparen würde (Art. 44 Abs. 1, Art. 78, Art. 90, Art. 93, Art. 100 Abs. 1 und Art. 112 Abs. 1 BGG).

Die Beschwerde ist schriftlich oder in elektronischer Form beim Schweizerischen Bundesgericht einzureichen (Art. 42, Art. 100 Abs. 1 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschriften bzw. eine anerkannte elektronische Signatur zu enthalten. In der Begründung ist in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht (Art. 95 ff. BGG) verletzt. Die Urkunden, auf die sich eine Partei als Beweismittel beruft, sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat; ebenso ist der angefochtene Entscheid beizulegen (Art. 42 BGG). Für die Beschwerdelegitimation ist Art. 81 BGG massgebend.

Aarau, 27. Oktober 2026

Obergericht des Kantons Aargau
Beschwerdekammer in Strafsachen

Der Präsident:	Die Gerichtsschreiberin:
Richli	Toebak